



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/07/22G**
vom **18.02.2004**
P012178

Ratschlag und Entwurf zum Pensionskassen-Gesetz

Bericht der GRK-Pensionskasse Nr. 9304 vom 12.01.2004

://: Zustimmung mit Änderungen

Grossratsbeschluss betreffend Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» und Gegenvorschlag dazu

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 21 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum, auf Antrag der von ihm zu diesem Zweck eingesetzten Spezialkommission, beschliesst:

- I. **Gegenvorschlag zum Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals»**
1. Im Sinne eines Gegenvorschlags zum Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» wird beschlossen:

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der von ihm zu diesem Zweck eingesetzten Spezialkommission, beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Rechtsnatur und Zweck

§ 1. Unter dem Namen «Pensionskasse Basel-Stadt» (genannt Pensions-

Ablage:

kasse) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

Angeschlossene Institutionen

§ 2. Die Pensionskasse kann auf Antrag des Regierungsrates mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abschliessen.

² Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

Reglemente

§ 3. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Insbesondere ist ein Vorsorge- und ein Anlagereglement zu erstellen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

² Das Vorsorgereglement kann nebst Ausführungsbestimmungen insbesondere auch Bestimmungen vorsehen über:

- den Kreis der Berechtigten
- die Dauer der Rentenansprüche
- die Verjährung
- die Berichtigung und Verrechnung von Leistungen.

Kreis der Versicherten

§ 4. In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die:

- a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder
- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.

² Das Vorsorgereglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen bzw. können den zu versichernden Personenkreis einschränken.

³ Versicherte, deren Lohn infolge Beschäftigungsreduktion oder Rückversetzung unter das BVG-Obligatorium sinkt, werden weiterhin in der Pensionskasse versichert.

Freiwillige Versicherung

§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 6. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

² Die Arbeitgebenden sind überdies verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

³ Werden Auskunfts- und Meldepflichten verletzt, ist die Pensionskasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu kürzen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuverlangen.

Gesundheitsprüfung

§ 7. Die Versicherten haben bei Eintritt in die Pensionskasse wahrheitsgetreu und vollständig über ihren Gesundheitszustand Auskunft zu erteilen und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Je nach Ergebnis der Gesundheitsprüfung kann die Pensionskasse einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Ein solcher erstreckt sich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

³ Ein neuer Vorbehalt beschränkt sich auf denjenigen Teil der Vorsorgeleistungen, der nicht durch die eingebrachte Austrittsleistung eingekauft wird.

⁴ Tritt ein unter Vorbehalt stehender Vorsorgefall ein, erbringt die Pensionskasse reduzierte Leistungen. Die obligatorische Vorsorge gemäss BVG ist in allen Fällen zu gewährleisten.

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum; Scheidung

§ 8. Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen, was zu einer Reduktion der versicherten Leistungen führt, oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.

² Die gerichtliche Überweisung eines Teils der Austrittsleistung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche führt zu einer Reduktion der versicherten Leistungen.

³ Die Bedingungen, die Folgen und die Modalitäten der Rückzahlung werden im Vorsorgereglement geregelt.

⁴ Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben. Einzelheiten sind im Vorsorgereglement enthalten.

II. Versicherter Lohn

Begriff

§ 9. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von $\frac{3}{8}$ des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente. Für Versicherte im Stundenlohn wird der Koordinationsabzug generell auf $\frac{3}{8}$ des Stundenlohnes festgelegt.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.

³ Der gemäss Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 26 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten

§ 10. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.

Zulagen

§ 11. Der aus Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen einer Sparkasse innerhalb der Pensionskasse beitragspflichtig.

² Der Regierungsrat kann weitere Lohnbestandteile oder Zulagen der Beitragspflicht dieser Sparkasse unterstellen.

III. Austrittsleistung

Anspruch auf Austrittsleistung

§ 12. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird.

² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 57. Altersjahres beendet und wird durch die versicherte Person ohne Unterbruch ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgebenden eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.

⁴ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen nötig ist. Die ausbleibende Austrittsleistung kann mit den Leistungen verrechnet werden, oder die Leistungen werden gekürzt.

Höhe

§ 13. Die Austrittsleistung entspricht grundsätzlich dem Barwert der erworbenen Leistungen bezogen auf das vollendete 63. Altersjahr (Art. 16 FZG), zuzüglich dem Stand eines allfälligen Kapitals der Sparkasse. Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG bzw. das Altersguthaben nach BVG sind in jedem Fall zu gewährleisten.

² Eine versicherte Person, deren versicherter Lohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt wird, hat Anspruch auf eine anteilmässige Austrittsleistung.

³ Detaillierte Bestimmungen zur Austrittsleistung, insbesondere die geschlechtsneutrale Barwerttabelle, enthält das Vorsorgereglement.

Nachdeckung

§ 14. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze der Finanzierung

§ 15. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden und durch die Erträge des Vermögens.

² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).

³ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.

⁴ Die Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal werden durch den Kanton Basel-Stadt garantiert, soweit diese nicht aus den Mitteln der Pensionskasse erbracht werden können.

Vermögensanlage

§ 16. Das Vermögen ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.

² Im Anlagereglement werden die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage festgehalten.

Rückstellungen

§ 17. Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Rückstellungen in angemessener Höhe.

II. Beiträge der Versicherten

Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 18. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Absatz 2 und 4 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen.

² Für eine vollinvalide versicherte Person erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.

³ Die Beitragspflicht erlischt, falls das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des spätest möglichen Rücktrittsalters weiterhin bestehen bleibt.

⁴ Eine versicherte Person, deren Arbeitsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Altersjahres eingetreten ist, deren Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss § 42 jedoch erst nach Erreichen des 63. Altersjahres entsteht, ist nach Erreichen des 63. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge der Versicherten

§ 19. Die Versicherten leisten bis zum Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Risikobeitrag von 1,5% des versicherten Lohnes.

² Ab dem Monat nach Vollendung des 25. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5 % des versicherten Lohnes.

³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die nicht auf die Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, haben die Versicherten einen einmaligen, auf in der Regel 12 Monate verteilten Beitrag zu leisten, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Zur Bezahlung des einmaligen Beitrages kann auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 49 verwendet werden; vorbehalten bleibt die Regelung von § 27 Abs. 1 bis 3.

⁴ Vorbehalten bleibt die Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmenden gemäss § 27 Abs. 4 und § 29 Abs. 2.

Beiträge auf Schichtzulagen

§ 20. Ab dem Monat nach Vollendung des 25. Altersjahres haben Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5 % der Schichtzulagen zu leisten. Mit diesen Beiträgen wird ein separates Sparkapital gebildet.

Beiträge bei unbezahltem Urlaub

§ 21. Während eines unbezahlten Urlaubs von längstens 24 Monaten bleibt die versicherte Person weiterhin in der Pensionskasse versichert und ist von der Beitragspflicht befreit.

² Die aus dem unbezahlten Urlaub resultierende Kürzung kann von der versicherten Person jederzeit wieder eingekauft werden.

Eintrittsleistung; Einkaufssumme

§ 22. Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Die versicherte Person kann sich jedoch höchstens auf das Eintrittsalter 25 einkaufen.

² Ein überschüssender Teil wird dem separaten Sparkapital gemäss § 49 zugewiesen, es sei denn, es werde die Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice, ein Freizügigkeitskonto oder an die Vorsorgeeinrichtung eines weiteren Arbeitgebenden verlangt.

³ Ein zusätzlicher Einkauf von Versicherungsjahren kann vor Eintritt eines Vorsorgefalles jederzeit durch die versicherte Person geleistet werden. Hiezu kann auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 49 verwendet werden. Die Bedingungen werden im Vorsorgereglement festgelegt.

⁴ Die massgebende Einkaufstabelle ist geschlechtsneutral zu halten und ins Vorsorgereglement aufzunehmen.

⁵ Die Finanzierung von höheren Überbrückungsrenten bzw. die Erhöhung der Bezugsdauer von Überbrückungsrenten gemäss § 40 kann jederzeit erfolgen. Hiezu kann auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 49 verwendet werden. Näheres bestimmt das Vorsorgereglement.

Einkauf nach familienbedingtem Arbeitsunterbruch

§ 23. Hat eine versicherte Person aus familienbedingten Gründen ihr Arbeitsverhältnis beim Staat aufgelöst und tritt sie nach maximal fünf Jahren wieder in die Pensionskasse ein, werden die bisherigen Versicherungsjahre und die Unterbruchsjahre als Versicherungsjahre angerechnet, wenn die versicherte Person die seinerzeit erhaltene Austrittsleistung inkl. Zinsen wieder in die Pensionskasse einbringt und das neue Arbeitsverhältnis wieder beim Staat begründet wurde.

² Für jedes volle Unterbruchsjahr ist als einmalige Einkaufssumme 6% des im Zeitpunkt des Austrittes geltenden versicherten Lohnes zu leisten, falls die eingebrachte Freizügigkeitsleistung nicht für den vollständigen Einkauf der bisherigen Versicherungsjahre und der Unterbruchsjahre ausreicht. Eine Differenz der Einkaufssumme wird vom Staat getragen.

³ Ist der versicherte Lohn beim Wiedereintritt bei gleich bleibendem Beschäftigungsgrad höher als beim Austritt, ist zusätzlich eine Nachzahlung gemäss § 19 Abs. 3 zu leisten.

⁴ Die Summe der durch die wieder eintretende versicherte Person zu leistende einmalige Einkaufssumme und Nachzahlung entspricht zusammen mit der wieder eingebrachten Austrittsleistung jedoch höchstens dem gemäss § 22 für die bisherigen und die Unterbruchsjahre zu leistenden Einkauf.

⁵ Diese Bestimmung kann nur einmal geltend gemacht werden und gilt sinngemäss auch bei einer familienbedingten Reduktion des Beschäftigungsgrades.

III. Beiträge des Arbeitgebenden

Beiträge des Staates; Grundsatz

§ 24. Die Finanzierung zu Lasten des Staates erfolgt grundsätzlich durch jährliche Beiträge. Diese werden durch die Pensionskasse mittels einer dynamischen Methode berechnet. Dabei werden künftige Entwicklungen der Löhne und Renten sowie der Rendite des Vermögens berücksichtigt. Dabei ist langfristig ein Deckungsgrad von 100% anzustreben.

² Basis für die Feststellung der Beiträge bildet das Vermögen und der Deckungsgrad für den Bereich Staat per Ende des vorletzten Jahres.

Höhe des jährlichen Staatsbeitrages

§ 25. Der effektiv zu leistende Beitrag des Staates wird als pauschaler Beitrag in Prozent der Summe der versicherten Löhne des Staatspersonals jährlich neu festgelegt. Er entspricht den gemäss § 24 berechneten Kosten, beträgt jedoch im Minimum 17% und im Maximum 25 % der Summe der versicherten Löhne.

Berechnung des Deckungsgrades und der Finanzierungsparameter

§ 26. Der Deckungsgrad für den Bereich Staat entspricht dem Verhältnis zwischen dem entsprechenden Nettovermögen und den entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen. Das Fremdkapital, die Arbeitgeberbeitragsreserven sowie das Vermögen der angeschlossenen Institutionen werden dabei nicht berücksichtigt.

² Die Festlegung der für die dynamische Berechnung der Kosten des Staates gemäss § 24 erforderlichen Parameter erfolgt durch den Verwaltungsrat der Pensionskasse. Die Parameter sind unter dem Aspekt der Langfristigkeit festzulegen.

Amortisation; Sanierungsmassnahmen

§ 27. Beträgt der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres weniger als 90% oder beträgt er in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils am Jahresende weniger als 95%, so tritt auf den 1. Januar des übernächsten Jahres eine Kostenentlastung in Kraft; ist eine solche bereits in Kraft, so wird sie entsprechend erweitert. Die Kostenentlastung erfolgt durch Anpassung der in Tabelle 1 im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Beitrags- und Leistungsparameter gemäss dem dort vorgesehenen Stufenmechanismus, wobei diejenige der in Tabelle 1 vorgesehenen Entlastungsstufen massgeblich ist, welche dazu führt, dass die für das kommende Kalenderjahr massgeblichen, nach § 24 zu berechnenden Kosten möglichst genau 23 % der Summe der versicherten Löhne des Staatspersonals entsprechen; die Geschäftsstelle bestimmt auf dieser Grundlage die massgebliche Entlastungsstufe.

² Solange eine Kostenentlastung in Kraft ist, beträgt der jährlich zu leistende Beitrag des Staates stets das in § 25 festgelegte Maximum.

³ Eine einmal in Kraft getretene Kostenentlastung wird ganz oder teilweise aufgehoben, wenn der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres mehr als 100% beträgt. Die Aufhebung der Kostenentlastung wird auf den 1. Januar des übernächsten Jahres wirksam.

⁴ Übersteigt der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres 120%, werden die gemäss § 25 mindestens zu leistenden Beiträge des Staates sowie die gemäss § 19 Abs. 2 zu leistenden Beiträge der Versicherten linear herabgesetzt. Fällt der Deckungsgrad wieder unter 120%, wird die Beitragsreduktion aufgehoben.

Beiträge der Arbeitgebenden auf Schichtzulagen

§ 28. Nebst den Beiträgen gemäss §§ 24–27 und § 29 leisten die Arbeitgebenden auf Schichtzulagen einen separaten Beitrag in Höhe von 17 % .

Beiträge der angeschlossenen Institutionen

§ 29. Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Vorsorgereglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge selbst trägt.

² Übersteigen die für die Vorsorge der Institution reservierten Mittel die entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen um mehr als 20%, so können die übersteigenden Mittel zur Reduktion der Beiträge der angeschlossenen Institution und der Arbeitnehmenden bzw. für Leistungsverbesserungen verwendet werden.

³ Reichen die für die Vorsorge der Institution reservierten Mittel nicht aus, die entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen zu decken, so können die Beiträge in angemessener Weise erhöht werden.

Dritter Abschnitt: Leistungen

I. Gemeinsame Bestimmungen

Versicherungsjahre

§ 30. Als zurückgelegte Versicherungsjahre gelten die tatsächlich zurückgelegten und die allenfalls eingekauften Jahre und Monate nach Vollendung des 25. Altersjahres.

Unbezahlter Urlaub

§ 31. Die Todesfall- und Invaliditätsleistungen während des unbezahlten Urlaubs richten sich nach der versicherten Altersrente.

² Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, werden die zurückgelegten Versicherungsjahre pro Monat um 1/12 eines Versicherungsjahres gekürzt, soweit diese Kürzung nicht gemäss § 21 Abs. 2 wieder eingekauft wird. Ab dem 25. Monat wird die Austrittsleistung fällig.

Anrechnung von Leistungen Dritter

§ 32. Für die Anrechnung von Leistungen Dritter betreffend Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen gelten für die Leistungen der Pensionskasse die für das BVG-Obligatorium geltenden Grundsätze sinngemäss.

Kürzung von Leistungen

§ 33. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig oder in Begehung eines Verbrechens oder Vergehens selbst herbeigeführt hat.

Erhöhung der laufenden Renten beim Staatspersonal

§ 34. Eine Erhöhung der laufenden Renten beim Staatspersonal erfolgt, sofern auch das aktive Personal einen Teuerungsausgleich erhält. Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

² Die laufenden Renten werden bis zur Höhe der minimalen AHV-Altersrenten zu 100% der Teuerung angepasst; für diesen Betrag übersteigende Rententeile beträgt die Anpassung 60% der Teuerung. Für die Bestimmung der Teuerung massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres.

³ Ein zusätzlicher Teuerungsausgleich wird gewährt, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse über 115% liegt. Dabei wird der auf Grund des Teuerungsausgleichs gemäss Abs. 2 nicht voll angepasste Rententeil statt zu 60% gemäss folgendem proportionalem Anstieg gewährt:

- bei einem Deckungsgrad von 116% zu 70%
- bei einem Deckungsgrad von 117% zu 80%
- bei einem Deckungsgrad von 118% zu 90%
- bei einem Deckungsgrad von 119% zu 100%.

⁴ Vorbehalten bleibt die Regelung von § 27 Abs. 1 bis 3.

⁵ Basis für den zusätzlichen Teuerungsausgleich gemäss Abs. 3 bildet die Jahresrechnung der Pensionskasse des vorletzten Jahres.

neuer Abs. 6:

⁶ Soweit die Teuerung gemäss den Absätzen 1 bis 5 nicht voll ausgeglichen wird, kann der Regierungsrat den Betrag, der für den Einkauf eines angemessenen Teuerungsausgleichs der Renten in die Pensionskasse erforderlich ist, als gebundene Ausgabe ins Budget einstellen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Teuerungsverlauf bis zwei Jahre vor dem Budgetjahr und die Situation des Staatshaushalts. Dazu werden die Finanzkommission des Grossen Rates und die Personalverbände angehört. Der Grosse Rat entscheidet mit dem Budgetbeschluss abschliessend über die für eine Teuerungsanpassung beantragten Mittel.

Erhöhung der laufenden Renten bei den angeschlossenen Institutionen

§ 35. Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung. Der jeweilige Anschlussvertrag enthält die Detailbestimmungen.

² Den Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle.

³ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

II. Altersleistungen

Altersrücktritt

§ 36. Das ordentliche Rücktrittsalter liegt zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr. Der ordentliche Altersrücktritt erfolgt jeweils auf das Monatsende durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

² Das ordentliche Rücktrittsalter wird jedoch spätestens nach 38 Versicherungsjahren erreicht.

³ Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist zwischen der Vollendung des 57. Altersjahres und der Vollendung des 60. Altersjahres möglich.

Altersrente

§ 37. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat.

² Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr 1,711 % des versicherten Lohnes, maximal jedoch 65 % für 38 Versicherungsjahre.

³ Beim vorzeitigen Altersrücktritt besteht Anspruch auf eine versicherungstechnisch gekürzte Altersrente. Die Kürzung hängt von der Anzahl der Jahre des vorzeitigen Bezugs ab. Die Einzelheiten werden durch das Vorsorgereglement festgelegt.

4

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 57. Altersjahres beendet und wird durch die versicherte Person ohne Unterbruch ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgebenden eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.

⁵ Besteht das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des spätest möglichen ordentlichen Rücktrittsalters weiterhin, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend dem Umfang der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben. Die Einzelheiten werden durch das Vorsorgereglement festgelegt.

Kapitalabfindung

§ 38. Die versicherte Person kann mit Zustimmung des Ehegatten höchstens 50% der Altersrente als Kapitalabfindung beziehen. Die Einzelheiten bestimmt das Vorsorgereglement.

² Im Vorsorgereglement kann eine minimale Höhe der Kapitalabfindung sowie ein spätester Zeitpunkt und eine bestimmte Form der Geltendmachung dieses Anspruchs festgelegt werden. Überdies kann die Kapitalabfindung von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.

³ Die Pensionskasse kann von sich aus anstelle einer Altersrente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Rente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Kinderrente zur Altersrente

§ 39. Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

² Im Vorsorgereglement wird der Kreis der rentenberechtigten Kinder näher bezeichnet.

Überbrückungsrente zur Altersrente

§ 40. Soweit und solange die AHV/IV keine dem Pensionierungsgrad entsprechende Rente ausrichtet, wird Personen, welche eine Altersrente beziehen, nach Vollendung des 62. Altersjahres eine dieser Differenz entsprechenden Überbrückungsrente gewährt, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

² Die Überbrückungsrente beträgt maximal 420% der minimalen AHV-Altersrente, wobei pro Jahr nicht mehr als 140% ausgerichtet wird. Die rentenbeziehende Person kann den Bezug der gesamten, ihr ab Alter 62 zustehenden Überbrückungsrente, ab Vollendung des 60. Altersjahres auf die gesamte Dauer zwischen Altersrücktritt und Einsetzen der AHV-Altersrente verteilen.

³ Der Person, welche eine Altersrente bezieht, steht es frei, die Überbrückungsrente bereits ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts zu beziehen oder die Überbrückungsrente auf maximal 200% der minimalen AHV-Altersrente zu erhöhen, sofern sie dafür die Finanzierung übernimmt. Die Finanzierungsmöglichkeiten werden im Vorsorgereglement geregelt.

III. Invalidenleistungen

Invalidität

§ 41. Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf das vertrauensärztliche Gutachten und auf den allfälligen Entscheid der IV.

³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Invalidenrente

§ 42. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und

a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat und

b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und

c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des 63. Altersjahres eingetreten ist.

² Kein Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, während der Wartefrist gemäss Abs. 1 lit. a) jedoch 38 Versicherungsjahre erreicht. In diesem Falle kommt nach Erreichen der 38 Versicherungsjahre die Altersrente gemäss § 37 zum Tragen.

³ Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der Altersrente, welche im Alter 63 erreicht worden wäre. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 66 2/3% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

⁴ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Kinderrente zur Invalidenrente

§ 43. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.

² Im Vorsorgereglement wird der Kreis der rentenberechtigten Kinder näher bezeichnet.

Zusatzrente zur Invalidenrente

§ 44. Soweit und solange der Rentenanspruch auf eine IV-Rente nicht mit dem von der Pensionskasse festgelegten Invaliditätsgrad übereinstimmt, wird zusätzlich zur Invalidenrente eine dieser Differenz entsprechende Zusatzrente im Betrag von 140% der minimalen AHV-Altersrente ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

² Sofern die IV ihre Renten rückwirkend ausrichtet, sind die zuviel bezahlten Zusatzrenten der Pensionskasse zurückzuerstatten.

³ Kein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht, wenn die anspruchsberechtigte Person die Anmeldung bei der IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet.

IV.Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente

§ 45. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihr überlebender Ehegatte bzw. ihre überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bzw. sie beim Tod der versicherten Person

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder

b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Das Vorsorgereglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.

³ Die Ehegattenrente beträgt $66 \frac{2}{3}\%$ der versicherten Invalidenrente bzw. $66 \frac{2}{3}\%$ der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

⁴ Der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin ist dem hinterlassenen Ehegatten bzw. der hinterlassenen Ehegattin gleichgestellt, sofern

a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und

b) dem geschiedenen Ehegatten bzw. der geschiedenen Ehegattin im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Die Leistungen werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Lebenspartnerrente

§ 46. Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner bzw. ihre (auch gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin einem überlebenden Ehegatten bzw. einer überlebenden Ehegattin gleichgestellt und hat unter der Voraussetzung des § 45 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

c) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft während der letzten 5 Jahre beide unverheiratet und nicht miteinander verwandt waren und

d) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft nachweislich im Zeitpunkt des Todes mindestens während der letzten 5 Jahre im gleichen Haushalt gelebt haben und

e) die versicherte Person den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt hat, oder der hinterbliebene Lebenspartner bzw. die hinterbliebene Lebenspartnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer mit der versicherten Person gemeinsamer Kinder aufzukommen hat.

² Die Voraussetzungen für den Nachweis der eheähnlichen Gemeinschaft und die Geltendmachung des Rentenanspruchs werden im Vorsorgereglement festgehalten.

Waisenrente

§ 47. Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

³ Im Vorsorgereglement wird der Kreis der rentenberechtigten Kinder näher bezeichnet.

Todesfallkapital

§ 48. Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital nach Massgabe des Vorsorgereglementes fällig.

² Das Todesfallkapital entspricht der Höhe der Summe der eigenen geleisteten Beiträge, mindestens jedoch der dreifachen Ehegatten-Jahresrente, welche zum Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre.

V. Leistungen der Sparkasse

Sparkasse

§ 49. Für Versicherte, die Schichtarbeit leisten, wird ein separates Sparkapital gebildet. Die Äufnung erfolgt durch jährliche Gutschriften der Beiträge gemäss § 20 und 28.

² Ein separates Sparkapital wird zudem geäufnet durch überschliessende Teile eingebrachter Austrittsleistungen (§ 22) sowie durch Beiträge der arbeitnehmenden Person zur Finanzierung zusätzlicher Überbrückungsrenten (§ 40 Abs. 3).

³ Das Sparkapital ist zu verzinsen. Näheres wird im Vorsorgereglement festgelegt.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt

§ 50. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Altersrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt zur Auszahlung.

³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zur Finanzierung zusätzlicher Überbrückungsrenten.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität

§ 51. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod

§ 52. Beim Tod einer versicherten Person, die noch keine oder nur eine Teil-Alters- oder Invalidenrente bezieht, fällt ein allfällig vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.

² Das Vorsorgereglement bestimmt den Kreis der Berechtigten. Weiter enthält es Bestimmungen, wie die Verteilung auf mehrere Hinterlassene zu erfolgen hat.

Vierter Abschnitt: Sonderbestimmungen für Magistratspersonen

Magistratspersonen

§ 53. Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie hauptamtlichen Gerichtspräsidenten bzw. hauptamtliche Gerichtspräsidentinnen und der Ombudsmann. Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die §§ 54 bis 60.

Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl

§ 54. Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl besteht grundsätzlich Anspruch auf eine Ruhestandsrente, deren Höhe sich nach den Bestimmungen dieses Titels richtet.

² Die Ruhestandsrente ist abhängig vom Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt, den geleisteten Amtsjahren und dem Verhältnis der während der Amtszeit versicherten Altersrente zum versicherten Lohn (Rentensatz).

³ Die ausgerichtete Ruhestandsrente gilt für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen, Kinderrenten und der Kapitalabfindung gemäss drittem Abschnitt als Altersrente.

⁴ Bezieht eine aus dem Amt ausscheidende Magistratsperson eine Ruhestandsrente, besteht ab dem Ausscheiden bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Höhe der Renten für Mitglieder des Regierungsrates

§ 55. Die Ruhestandsrente für Mitglieder des Regierungsrates wird entsprechend der Tabelle 2 im Anhang zu diesem Gesetz in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt, wobei angebrochene Amtsjahre ebenfalls berücksichtigt werden.

² Erreichte die während der Amtsdauer in der Pensionskasse versicherte Altersrente nicht das Maximum von 65 % des versicherten Lohnes, wird die sich gemäss Tabelle 2 ergebende Rente reduziert und der Rentenanspruch nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Dieser berechnet sich aus der auf das Datum des Ausscheidens berechneten Austrittsleistung der Pensionskasse sowie dem Betrag, den der Staat gemäss § 58 zu leisten hätte, wenn in der Pensionskasse ein maximaler Rentensatz von 65 % des versicherten Lohnes versichert gewesen wäre.

³ Bleibt ein Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung seines 63. Altersjahres weiter im Amt, wird der Rentenanspruch aufgeschoben. Die versicherte Ruhestandsrente erhöht sich dabei für jedes weitere Amtsjahr um 1,711%-Punkte bis höchstens auf den maximalen Rentensatz von 65 % des versicherten Lohnes. Bleibt das betreffende Mitglied danach weiter im Amt, gelten die Bestimmungen von § 37 Abs. 5 sinngemäss.

⁴ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates, das nach Vollendung des 65. Altersjahres sein Amt angetreten hat, aus dem Amt aus, wird pro Amtsjahr eine Ruhestandsrente von 1,711 % des versicherten Lohnes ausgerichtet, der in der Pensionskasse versichert gewesen wäre. Die Ruhestandsrente darf zusammen mit den übrigen Ansprüchen aus beruflicher Vorsorge 65 % des versicherten Lohnes, der in der Pensionskasse versichert gewesen wäre, nicht übersteigen.

⁵ Die Überbrückungsrente entspricht nach 12 Amtsjahren der Höhe der in § 40 festgelegten Überbrückungsrente. Bei kürzerer Amtsdauer entspricht sie der in § 40 festgelegten Überbrückungsrente, multipliziert mit dem Verhältnis der effektiven Amtsdauer zu 12 Amtsjahren.

Höhe der Renten für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen sowie den Ombudsmann

§ 56. Die Ruhestandsrente für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen sowie für den Ombudsmann wird entsprechend der Tabelle 3 im Anhang zu diesem Gesetz in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt, wobei angebrochene Amtsjahre ebenfalls berücksichtigt werden.

² Erreichte die während der Amtsdauer in der Pensionskasse versicherte Altersrente nicht das Maximum von 65 % des versicherten Lohnes, wird die sich gemäss Tabelle 3 ergebende Ruhestandsrente reduziert und der Rentenanspruch nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Dieser berechnet sich aus der auf das Datum des Ausscheidens berechneten Austrittsleistung der Pensionskasse sowie dem Beitrag, den der Staat gemäss § 58 zu leisten hätte, wenn in der Pensionskasse ein maximaler Rentensatz von 65 % des versicherten Lohnes versichert gewesen wäre.

³ Die Überbrückungsrente entspricht der Höhe der in § 40 festgelegten Überbrückungsrente, multipliziert mit dem Verhältnis der sich gemäss Tabelle 3 ergebenden Rente zu 65 % des versicherten Lohnes.

Ausscheiden aus dem Amt infolge Tod oder Invalidität

§ 57. Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Tod oder Invalidität besteht Anspruch auf Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen gemäss den auch für die übrigen Versicherten geltenden Bestimmungen, sofern diese insgesamt höher sind als die im Zeitpunkt des Ausscheidens gemäss diesem Titel versicherten Leistungen.

² Dieselben Leistungen bleiben versichert, wenn der Tod oder die Invalidität innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden eintritt, sofern die Ursache, die zum Tod oder zur Invalidität geführt hat, bereits während der Amtszeit bestanden hat.

Kosten zu Lasten des Staates

§ 58. Die beim Ausscheiden aus dem Amt einer Magistratsperson aufgrund dieses Titels entstehenden Kosten sind durch den Staat mittels Einmaleinlage zu begleichen.

Austrittsleistung

§ 59. Sofern die aus dem Amt ausscheidende Magistratsperson ohne Unterbruch ein neues Vorsorgeverhältnis eingeht und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann sie anstelle der Rente die Austrittsleistung verlangen. Die Höhe der Austrittsleistung richtet sich nach § 13 zuzüglich die durch den Staat zu leistende Einmaleinlage gemäss § 58, jedoch ohne Kosten für eine Überbrückungsrente.

Aufschub der Ruhestandsrente

§ 60. Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor Vollendung des 60. Altersjahres kann die Auszahlung der Ruhestandsrente auf Wunsch bis längstens zur Vollendung des 60. Altersjahres aufgeschoben werden. Durch den Aufschub erhöht sich der Betrag der Ruhestandsrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

² Für die Zeit des Aufschubs besteht weder Anspruch auf Überbrückungsrente noch auf Abgeltung derselben.

Fünfter Abschnitt: Organisation und Geschäftsführung

Organe

§ 61. Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsstelle.

Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 62. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und der bestellten Kommissionen.

² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfällig weiterer Reglemente.
- c) Wahl des Direktors bzw. der Direktorin, des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, der Kontrollstelle und des Experten bzw. der Expertin für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über die übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle fallen.

- e) Einspracheentscheide.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates

§ 63. Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebenden und Versicherten zu gewährleisten.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die jeweilige Vorsitzende.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Geschäftsstelle

§ 64. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet vom Direktor bzw. der Direktorin.

² Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er bzw. sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Direktor bzw. die Direktorin ernennt mit Ausnahme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin das Personal der Geschäftsstelle.

⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des Personalgesetzes sinngemäss anwendbar.

Kontrolle

§ 65. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

² Der Experte bzw. die Expertin für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Erlasse des Verwaltungsrates den Vorschriften der Bundesgesetzgebung entsprechen. Ausserdem überprüft er bzw. sie jährlich die anhand der dynamischen Methode gemäss § 24 berechneten Kosten des Staates.

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

Einsprache

§ 66. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

Klage

§ 67. Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebenden und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache ist nicht Klagevoraussetzung.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Grundsatz

§ 68. Das vorliegende Gesetz gilt unter Vorbehalt von § 69 für alle bisher in der Pensionskasse versicherten aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden. Davon ausgenommen sind laufende Renten, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

² Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten werden gewahrt.

Besitzstand

§ 69. Für Rentenbeziehende darf der Frankenbetrag der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anwartschaftlich versicherten Renten nicht geringer sein als unter bisherigem Recht.

² Künftige Ansprüche auf Überbrückungsrenten von Rentenbeziehenden richten sich nach bisherigem Recht.

³ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.

⁴ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richtet sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach bisheriger Regelung.

⁵ Für den Fall des Austritts aus der Pensionskasse nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Höhe der sich vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ergebenden Austrittsleistung in jedem Fall garantiert.

Übergangsbestimmungen für in Abteilung I Versicherte

§ 70. Für Versicherte, die gemäss bisheriger Regelung in Abteilung I versichert waren, werden die zurückgelegten Versicherungsjahre neu berechnet.

² Diese ergeben sich aufgrund der nach bisherigem Recht pro rata temporis erworbenen Rente, welche in Prozenten des versicherten Lohnes ausgedrückt und anschliessend durch 1,711 % dividiert wird.

³ Die sich aus dieser Umrechnung ergebenden zurückgelegten Versicherungsjahre werden vollumfänglich angerechnet, selbst wenn sich dabei ein tieferes Eintrittsalter als 25 ergibt.

⁴ Versicherte, deren Rentensatz auf Grund dieser Neuberechnung bereits vor Vollendung ihres 63. Altersjahres höher liegt als 65 %, erreichen ihr ordentliches Rücktrittsalter spätestens mit Vollendung des 63. Altersjahres.

⁵ Allen Versicherten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird der bisherige Rentensatz garantiert. Für die Versicherten, die zwischen 6, 7, 8 und 9 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird zusätzlich die Differenz zwischen altem und neuem Rentensatz zu 80%, 60%, 40%, bzw. 20% ausgeglichen.

Übergangsbestimmungen für Versicherte in Abteilung II

§ 71. Für Versicherte, welche gemäss bisheriger Regelung in Abteilung II versichert waren, wird das auf Grund der wiederkehrenden Sparbeiträge gebildete Sparguthaben durch einen vom Arbeitgebenden finanzierten Zuschlag gemäss Tabelle 4 im Anhang zu diesem Gesetz aufgewertet und anschliessend zusammen mit dem übrigen Vorsorgekapital für den Einkauf in die Pensionskasse verwendet.

² Der Zuschlag gemäss Tabelle 4 im Anhang wird nur soweit gewährt, als das gesamthaft vorhandene Vorsorgekapital für einen Einkauf auf das Alter 28 nicht ausreicht.

³ Beim Übertritt von bisher in Abteilung II Versicherten in den neuen Versicherungsplan kann bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Rahmen der

bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Übergangsbestimmungen für unter 25-Jährige

§ 72. Versicherte, die das 25. Altersjahr bei Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes noch nicht vollendet haben, leisten bis zum Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Risikobeitrag von 1,5% des versicherten Lohnes.

² Versicherten, die das 25. Altersjahr bei Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes noch nicht vollendet haben und die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Kapital bildenden Beitrag geleistet haben, wird die entsprechende Austrittsleistung gemäss bisheriger Regelung dem separaten Sparkapital gemäss § 49 zugewiesen.

Überbrückungsrenten

§ 73. Allen Versicherten, deren Anspruch auf Überbrückungsrente in den ersten 6 Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entsteht, wird der Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss bisherigem Gesetz garantiert. Ist die Überbrückungsrente gemäss neuer Regelung zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns der bisherigen Überbrückungsrente jedoch höher, gelangt diese zur Auszahlung.

Übergangsbestimmung für Magistratspersonen

§ 74. Magistratspersonen, die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes versichert waren, sind hinsichtlich ihrer Versicherung den übrigen Versicherten grundsätzlich gleichgestellt. Die gemäss bisheriger Sonderregelung für Regierungsräte und Gerichtspräsidenten versicherten Leistungen bleiben jedoch betragsmässig garantiert.

Übergangsbestimmungen bezüglich der Berechnung des Deckungsgrades

§ 75. Für die Berechnung der Beiträge des Staates an die Pensionskasse ist in sinngemässer Anwendung von § 24 vorübergehend auf die nach dem vorliegenden Gesetz berechneten massgebenden Deckungsgrade der Pensionskasse der Jahre vor der Revision abzustellen.

² Liegt der Deckungsgrad bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes um mindestens 3%-Punkte unter bzw. über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, wird eine allfällige Amortisationsrate lediglich provisorisch bestimmt und gilt nur für das Einführungsjahr. Die allfällige Amortisationsrate für das zweite und dritte der Einführung folgende Jahr wird auf Grund der jeweiligen Lage neu berechnet.

Übergangsbestimmungen bezüglich der Festlegung der Kostenentlastungsstufe

§ 75a. Sofern der Deckungsgrad der Pensionskasse für den Bereich Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unter 90% liegt, so tritt gleichzeitig eine Kostenentlastung im Sinne von § 27 Abs. 1 in Kraft. Der Regierungsrat legt die Entlastungsstufe gemäss den Grundsätzen von § 27 Abs. 1 fest.

Übergangsbestimmungen bezüglich Organisation

§ 76. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Modalitäten der Wahl des ersten Verwaltungsrates fest.

Aufhebung und Änderung bisheriger Rechts

§ 77. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz) vom 20. März 1980

2. Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984

² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:

Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 und 2 erhält samt Titel folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

§ 35. Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgebendem und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 63. Altersjahr vollendet hat.

² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 57. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

Absatz 3 bleibt unverändert.

2. Das Gesetz betreffend die Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995² wird wie folgt geändert:

§ 28 wird ersatzlos gestrichen.

Schlussbestimmung

§ 78. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

¹ SG 162.100

² SG 164.100

ANHANG 1

Tabelle 1 Entlastungsstufen gemäss § 27

Entlastungsstufe	Einkaufsbeitrag bei Lohnerhöhung in Prozenten (P) der Erhöhung des versicherten Lohnes (§ 19 Abs. 3) P = Alter + k (85 - Alter)	Teuerungsanpassung bis zur Höhe der minimalen AHV-Altersrente (§ 34 Abs. 2)	Teuerungsanpassung für die die Höhe der minimalen AHV-Altersrente übersteigenden Rententeile (§ 34 Abs. 2)
0	k = 0.0	100%	60%
1	k = 0.067	95%	57%
2	k = 0.133	90%	54%
3	k = 0.2	85%	51%
4	k = 0.267	80%	48%
5	k = 0.333	75%	45%
6	k = 0.4	70%	42%
7	k = 0.467	65%	39%
8	k = 0.533	60%	36%
9	k = 0.6	55%	33%
10	k = 0.667	50%	30%
11	k = 0.733	45%	27%
12	k = 0.8	40%	24%
13	k = 0.867	35%	21%
14	k = 0.933	30%	18%
15	k = 1.0	25%	15%
16	k = 1.0	20%	12%
17	k = 1.0	15%	9%
18	k = 1.0	10%	6%
19	k = 1.0	5%	3%

20	k = 1.0	0%	0%
-----------	----------------	-----------	-----------

Tabelle 2 Rentenskala für Mitglieder des Regierungsrates
(bei vollem Einkauf in die Pensionskasse)

Amtsjahre Alter beim Austritt	12 und mehr	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
37	28.000	27.221	26.231	25.044	23.672	22.132	20.439	18.611	16.667	14.624	12.504	10.327
38	30.000	29.078	27.952	26.635	25.142	23.489	21.693	19.774	17.748	15.637	13.462	11.244
39	32.000	30.936	29.673	28.228	26.615	24.852	22.958	20.949	18.847	16.674	14.449	12.197
40	34.000	32.792	31.395	29.822	28.091	26.222	24.229	22.137	19.964	17.732	15.465	13.185
41	36.000	34.651	33.118	31.420	29.576	27.599	25.515	23.342	21.102	18.819	16.514	14.213
42	38.000	36.508	34.842	33.022	31.062	28.986	26.813	24.564	22.263	19.932	17.597	15.282
43	40.000	38.366	36.572	34.627	32.558	30.384	28.125	25.806	23.448	21.078	18.719	16.431
44	42.000	40.230	38.300	36.238	34.062	31.793	29.455	27.069	24.662	22.257	19.947	17.637
45	44.000	42.086	40.030	37.852	35.571	33.212	30.796	28.351	25.900	23.567	21.235	18.902
46	46.000	43.950	41.769	39.475	37.094	34.648	32.163	29.662	27.306	24.950	22.594	20.238
47	48.000	45.814	43.507	41.103	38.624	36.098	33.546	31.165	28.784	26.403	24.021	21.640
48	50.000	47.678	45.250	42.737	40.167	37.562	35.155	32.747	30.339	27.932	25.524	23.116
49	52.000	49.546	46.997	44.382	41.722	39.287	36.851	34.415	31.980	29.544	27.108	24.672
50	54.000	51.413	48.750	46.033	43.568	41.103	38.637	36.172	33.707	31.241	28.776	26.311
51	56.000	53.287	50.510	48.013	45.517	43.020	40.523	38.026	35.530	33.033	30.536	28.039
52	58.000	55.160	52.630	50.100	47.570	45.040	42.510	39.980	37.450	34.920	32.390	29.860
53	60.000	57.435	54.869	52.304	49.739	47.174	44.608	42.043	39.478	36.913	34.347	31.782
54	60.000	57.601	55.201	52.802	50.402	48.003	45.603	43.204	40.804	38.405	36.005	33.606
55	60.000	57.776	55.552	53.328	51.104	48.880	46.656	44.433	42.209	39.985	37.761	35.537
56	60.000	57.961	55.923	53.884	51.846	49.807	47.769	45.730	43.691	41.653	39.614	37.576
57	60.000	58.158	56.316	54.474	52.632	50.790	48.947	47.105	45.263	43.421	41.579	39.737
58	60.000	58.367	56.734	55.100	53.467	51.834	50.201	48.568	46.934	45.301	43.668	42.035
59	60.000	58.589	57.178	55.768	54.357	52.946	51.535	50.124	48.713	47.303	45.892	44.481
60	60.000	58.827	57.654	56.482	55.309	54.136	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844
61	60.000	59.084	58.167	57.251	56.335	55.419	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383
62	60.000	59.362	58.723	58.085	57.447	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922
63	60.000	59.667	59.335	59.002	58.670	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461
64	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000

Tabelle 3 Rentenskala für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen und den Ombudsmann

(für 1 bis 15 Amtsjahre, bei vollem Einkauf in die Pensionskasse)

Amtsjahre Alter beim Austritt	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35						10.346	9.979	9.609	9.234	8.856	8.472	8.082	7.686	7.282	6.870
36					11.751	11.370	10.985	10.596	10.203	9.805	9.401	8.990	8.572	8.146	7.710
37				13.242	12.846	12.446	12.042	11.634	11.221	10.802	10.377	9.944	9.503	9.052	8.590
38			14.825	14.413	13.997	13.578	13.154	12.725	12.291	11.850	11.402	10.946	10.480	10.003	9.513
39		16.506	16.077	15.645	15.209	14.768	14.323	13.873	13.416	12.952	12.480	11.999	11.506	11.001	10.480
40	18.289	17.843	17.394	16.940	16.483	16.021	15.553	15.080	14.599	14.111	13.613	13.105	12.583	12.047	11.493
41	19.721	19.254	18.782	18.307	17.827	17.342	16.851	16.353	15.847	15.333	14.808	14.270	13.718	13.149	12.558
42	21.233	20.742	20.248	19.750	19.246	18.736	18.221	17.697	17.165	16.623	16.069	15.500	14.915	14.309	13.677
43	22.830	22.316	21.798	21.275	20.747	20.212	19.670	19.120	18.560	17.988	17.403	16.801	16.180	15.534	14.857
44	24.521	23.982	23.439	22.891	22.336	21.775	21.206	20.627	20.037	19.435	18.817	18.179	17.519	16.829	16.102
45	26.308	25.743	25.174	24.599	24.018	23.428	22.831	22.222	21.602	20.967	20.314	19.638	18.936	18.198	17.414
46	28.207	27.616	27.020	26.417	25.807	25.190	24.562	23.923	23.270	22.601	21.911	21.195	20.447	19.655	18.768
47	30.221	29.603	28.978	28.347	27.708	27.061	26.403	25.732	25.046	24.341	23.613	22.854	22.056	21.124	20.191
48	32.362	31.715	31.062	30.401	29.733	29.056	28.367	27.664	26.944	26.202	25.434	24.630	23.650	22.669	21.689
49	34.644	33.967	33.284	32.595	31.897	31.189	30.469	29.734	28.980	28.202	27.394	26.362	25.331	24.299	23.268
50	37.075	36.369	35.657	34.938	34.211	33.474	32.723	31.958	31.172	30.360	29.274	28.188	27.102	26.017	24.931
51	39.676	38.941	38.200	37.453	36.698	35.933	35.155	34.361	33.547	32.404	31.260	30.117	28.973	27.830	26.686
52	42.458	41.695	40.928	40.155	39.375	38.586	37.786	36.971	35.766	34.561	33.356	32.151	30.946	29.740	28.535
53	45.447	44.659	43.867	43.072	42.273	41.467	40.654	39.383	38.112	36.841	35.571	34.300	33.029	31.758	30.488
54	48.664	47.854	47.045	46.235	45.425	44.615	43.274	41.934	40.593	39.252	37.911	36.570	35.229	33.888	32.547
55	50.202	49.393	48.583	47.773	46.964	46.154	44.870	43.586	42.302	41.017	39.733	38.449	37.165	35.881	34.597
56	51.741	50.931	50.121	49.312	48.502	47.692	46.477	45.261	44.046	42.830	41.615	40.399	39.184	37.968	36.753
57	53.279	52.470	51.660	50.850	50.040	49.231	48.097	46.964	45.830	44.696	43.563	42.429	41.296	40.162	39.028
58	54.818	54.008	53.198	52.389	51.579	50.769	49.732	48.696	47.659	46.622	45.585	44.549	43.512	42.475	41.438
59	56.356	55.547	54.737	53.927	53.117	52.308	51.384	50.460	49.536	48.613	47.689	46.765	45.841	44.918	43.994
60	57.895	57.085	56.275	55.466	54.656	53.846	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844	53.844
61	59.433	58.623	57.814	57.004	56.194	55.385	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383	55.383
62	60.000	60.000	59.352	58.543	57.733	56.923	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922	56.922
63	60.000	60.000	60.000	60.000	59.271	58.462	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461	58.461
64	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000

Tabelle 3 Rentenskala für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen und den Ombudsmann

(für 16 bis 29 und mehr Amtsjahre, bei vollem Einkauf in die Pensionskasse)

Amtsjahre Alter beim Austritt	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35														
36														
37														
38														
39														
40														
41														20.186
42													22.203	21.719
43												24.351	23.847	23.340
44											26.639	26.114	25.586	25.055
45										29.073	28.526	27.976	27.424	26.868
46									31.674	31.103	30.531	29.955	29.376	28.794
47								34.446	33.851	33.254	32.654	32.051	31.445	30.836
48							37.404	36.784	36.161	35.536	34.908	34.277	33.643	33.005
49						40.566	39.918	39.268	38.616	37.962	37.305	36.645	35.982	35.315
50					43.944	43.267	42.588	41.908	41.226	40.542	39.855	39.165	38.473	37.776
51				47.558	46.851	46.142	45.432	44.721	44.008	43.292	42.575	41.855	41.132	40.406
52			51.423	50.684	49.943	49.202	48.460	47.716	46.971	46.224	45.476	44.726	43.973	43.217
53		55.564	54.790	54.016	53.242	52.467	51.691	50.914	50.137	49.359	48.579	47.799	47.017	46.233
54	60.000	59.190	58.381	57.571	56.761	55.951	55.142	54.332	53.522	52.713	51.903	51.093	50.283	49.474
55	60.000	60.000	59.919	59.109	58.300	57.490	56.680	55.870	55.061	54.251	53.441	52.632	51.822	51.012
56	60.000	60.000	60.000	60.000	59.838	59.028	58.219	57.409	56.599	55.789	54.980	54.170	53.360	52.551
57	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	59.757	58.947	58.138	57.328	56.518	55.709	54.899	54.089
58	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	59.676	58.866	58.057	57.247	56.437	55.628
59	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	59.595	58.785	57.976	57.166
60	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	59.514	58.704
61	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
62	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
63	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
64	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000

Tabelle 4 Aufwertung der Sparguthaben in der Abteilung II

VJ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Alter	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
25-30																				
30	10.5																			
31	48.4																			
32	85.2	15.1																		
33	120.4	35.0	5.4																	
34	151.9	52.8	18.7	0.8																
35	181.2	69.5	31.2	11.2																
36	207.9	85.1	43.0	21.2	7.4															
37	232.1	99.4	54.1	30.5	15.7	5.3														
38	253.5	112.5	64.3	39.3	23.6	12.6	4.2													
39	272.0	124.1	73.6	47.5	31.1	19.6	10.8	3.8												
40	287.3	134.2	82.0	54.9	38.0	26.1	17.1	9.9	3.9											
41	299.5	142.8	89.3	61.7	44.4	32.2	23.0	15.7	9.5	4.3										
42	308.2	149.7	95.7	67.7	50.2	37.9	28.6	21.1	14.9	9.6	4.9	0.6								
43	313.3	155.0	101.0	73.0	55.5	43.1	33.8	26.3	20.1	14.7	10.0	5.7	1.8							
44	314.6	158.4	105.1	77.4	60.1	47.9	38.6	31.1	24.9	19.6	14.8	10.6	6.7	3.0						
45	312.0	159.9	108.0	81.0	64.0	52.0	42.9	35.6	29.5	24.2	19.5	15.3	11.4	7.8	4.4	1.2				
46	305.1	159.5	109.6	83.6	67.2	55.7	46.8	39.7	33.7	28.5	23.9	19.7	15.9	12.3	9.0	5.8	2.7			
47	293.9	156.8	109.8	85.3	69.7	58.7	50.2	43.4	37.6	32.6	28.1	24.0	20.3	16.7	13.4	10.3	7.3	433.8	1.5	
48	277.9	152.0	108.6	85.9	71.4	61.1	53.1	46.6	41.1	36.3	32.0	28.0	24.4	21.0	17.7	14.6	11.6	8.8	6.0	
49	257.2	144.8	105.9	85.4	72.3	62.8	55.5	49.4	44.3	39.7	35.6	31.8	28.3	25.0	21.9	18.8	15.9	13.1	10.4	
50	231.2	135.0	101.6	83.8	72.2	63.8	57.2	51.7	47.0	42.7	38.9	35.3	32.0	28.8	25.8	22.9	20.0	17.3	14.6	
51	199.9	122.7	95.6	80.9	71.2	64.1	58.3	53.5	49.2	45.4	41.8	38.5	35.4	32.4	29.5	26.7	24.0	21.3	18.7	
52	162.9	107.7	87.8	76.8	69.3	63.5	58.8	54.7	51.0	47.6	44.4	41.4	38.5	35.7	33.0	30.4	27.8	25.2	22.7	
53	120.2	89.8	78.2	71.3	66.2	62.1	58.5	55.3	52.3	49.4	46.6	44.0	41.4	38.8	36.3	33.8	31.4	28.9	26.5	
54	71.3	69.0	66.7	64.4	62.1	59.8	57.6	55.3	53.0	50.7	48.4	46.1	43.9	41.6	39.3	37.0	34.7	32.4	30.2	
55	16.1	45.1	53.2	56.1	56.9	56.7	55.8	54.6	53.2	51.6	49.8	48.0	46.0	44.1	42.0	40.0	37.9	35.8	33.6	
56	17.9	17.9	37.6	46.2	50.5	52.5	53.3	53.3	52.8	51.9	50.7	49.4	47.9	46.2	44.5	42.7	40.8	38.9	36.9	
57	19.8	19.8	19.8	34.8	42.9	47.4	50.0	51.3	51.8	51.7	51.2	50.4	49.3	48.1	46.7	45.2	43.5	41.8	40.0	
58	21.8	21.8	21.8	21.8	34.0	41.3	45.8	48.6	50.2	51.0	51.2	51.0	50.5	49.6	48.6	47.4	46.0	44.5	42.9	
59	23.8	23.8	23.8	23.8	23.8	34.1	40.8	45.2	48.0	49.8	50.8	51.2	51.2	50.9	50.2	49.3	48.3	47.0	45.7	
60	25.9	25.9	25.9	25.9	25.9	25.9	34.9	41.0	45.2	48.0	49.9	51.1	51.6	51.8	51.6	51.1	50.3	49.4	48.3	
61	28.1	28.1	28.1	28.1	28.1	28.1	28.1	36.1	41.8	45.8	48.6	50.5	51.7	52.4	52.7	52.6	52.2	51.6	50.7	
62	30.5	30.5	30.5	30.5	30.5	30.5	30.5	30.5	37.7	43.0	46.8	49.6	51.5	52.8	53.6	53.9	53.9	53.7	53.1	
63	33.1	33.1	33.1	33.1	33.1	33.1	33.1	33.1	33.1	39.7	44.7	48.4	51.1	53.1	54.4	55.2	55.6	55.7	55.5	
64	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	36.0	42.2	46.9	50.5	53.1	55.1	56.4	57.3	57.8	57.9	

VJ	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
Alter	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
25-47																				
47	1.5	1.5	1.5																	
48	3.3	3.3	3.3	3.3																
49	7.7	5.0	5.0	5.0	5.0															
50	12.0	9.4	6.8	6.8	6.8	6.8														
51	16.1	13.6	11.1	8.7	8.7	8.7	8.7													
52	20.2	17.7	15.3	12.9	10.5	10.5	10.5	10.5												
53	24.1	21.7	19.4	17.0	14.7	12.3	12.3	12.3	12.3											
54	27.9	25.6	23.3	21.0	18.7	16.5	14.2	14.2	14.2	14.2										
55	31.5	29.3	27.1	24.9	22.7	20.5	18.3	16.1	16.1	16.1	16.1									
56	34.9	32.9	30.8	28.7	26.6	24.4	22.3	20.1	17.9	17.9	17.9	17.9								
57	38.2	36.3	34.3	32.3	30.3	28.3	26.2	24.1	22.0	19.8	19.8	19.8	19.8							
58	41.3	39.5	37.7	35.9	34.0	32.0	30.0	28.0	26.0	23.9	21.8	21.8	21.8	21.8						
59	44.2	42.7	41.0	39.3	37.5	35.7	33.8	31.9	29.9	27.9	25.9	23.8	23.8	23.8	23.8					
60	47.0	45.7	44.2	42.6	41.0	39.3	37.5	35.7	33.8	31.9	29.9	27.9	25.9	25.9	25.9	25.9				
61	49.7	48.6	47.3	45.9	44.4	42.8	41.2	39.5	37.7	35.9	34.0	32.1	30.1	28.1	28.1	28.1	28.1			
62	52.4	51.5	50.4	49.2	47.9	46.4	44.9	43.3	41.6	39.9	38.1	36.3	34.4	32.4	30.5	30.5	30.5	30.5		
63	55.1	54.4	53.5	52.5	51.4	50.1	48.8	47.3	45.7	44.1	42.4	40.7	38.8	37.0	35.1	33.1	33.1	33.1	33.1	
64	57.8	57.4	56.8	56.0	55.1	54.0	52.8	51.5	50.0	48.5	46.9	45.2	43.5	41.7	39.9	38.0	36.0	36.0	36.0	36.0

2. Dieses Gesetz ist zusammen mit dem Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen. Im Falle des Rückzugs des Initiativbegehrens ist dieses Gesetz nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

II. Behandlung des Initiativbegehrens «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals»

Das von 5'185 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 9. April 1997 an den Regierungsrat überwiesene Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» ist, sofern es nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag gemäss Ziff. I. hiervor vorzulegen.

Der Text dieses Initiativbegehrens lautet wie folgt:

«Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

Die jährlichen Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt für die Pensionskasse des Basler Staatspersonals dürfen insgesamt 17% der AHV-pflichtigen Lohnsumme der bei der Kasse Versicherten (ohne Beschäftigte angeschlossener Institutionen) nicht übersteigen. Als Aufwendungen gelten sämtliche Leistungen des Staates an die Pensionskasse, insbesondere die laufenden Prämienbeiträge, die Kosten für eine versicherungstechnisch ausreichende Verzinsung des Garantiekapitals (Umlagebeitrag), allfällige Leistungen für den Teuerungsausgleich auf anwartschaftlichen und laufenden Renten, für Überbrückungsrenten sowie für Einkaufsgelder und Nachzahlungen. Die Garantieverpflichtung des Staates darf nach Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu dieser Initiative betragsmässig nicht weiter erhöht werden. Vorbehalten bleibt eine Änderung des technischen Zinssatzes.»

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.